

**Stadt Georgsmarienhütte  
Der Bürgermeister  
Stadtwerke Georgsmarienhütte - Eigenbetrieb Abwasser**

**Verfasser/in: Anne Kues**

**Vorlage Nr. BV/248/2018  
Datum: 30.10.2018**

**Beschlussvorlage**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungs- datum</b>	<b>Sitzungsart (N/Ö)</b>
<b>Betriebsausschuss</b>	<b>15.11.2018</b>	<b>Ö</b>
<b>Verwaltungsausschuss (nichtöffentlich)</b>	<b>12.12.2018</b>	<b>N</b>
<b>Rat</b>	<b>13.12.2018</b>	<b>Ö</b>

**Betreff:        b) Entgelt Regenwasser**

**Beschlussvorschlag:**

Die Gebührenbedarfsberechnung 2019 für die Abwasserentsorgung (Niederschlagswasser) wird in der vorliegenden Form festgestellt.

Das Entgelt beträgt ab 01.01.2019 für eine bebaute und befestigte Fläche bis zu  
300 qm jährlich 45,00 EUR  
und für jede weiteren 100 m<sup>2</sup> jährlich 15,00 EUR.

**Sachverhalt / Begründung:**

Die gestiegenen Aufwandspositionen können durch die zum 01.01.2017 bereits durchgeführte Entgelterhöhung kompensiert werden. Somit ist keine weitere Entgeltanpassung erforderlich.

**I. Betriebsaufwand**

Die Aufwandspositionen sind dem Entwurf des Wirtschaftsplans 2019 entnommen. Ansonsten wird auf die Erläuterungen zum Entwurf des Wirtschaftsplans verwiesen.

**II. Sonst. Betriebserträge**

Die Sonstigen Betriebserträge berücksichtigen alle Einnahmen, die nicht über die normale Regenwassergebühr erzielt werden.

Die Auflösung der Ertragszuschüsse berücksichtigt Einnahmen aus den Baukostenzuschüssen der vergangenen Jahre, die anteilig über die gesamte Nutzungsdauer aufgelöst und in die Gebührenberechnung eingestellt werden.

Der öffentliche Regenwasserkanal wird zu 50 % für die Entwässerung der anliegenden Grundstücke und zu 50 % durch die öffentliche Straße genutzt. Dementsprechend erfolgt

auch die Kostenaufteilung bzw. die Gebühreneinnahme, sowohl bei den Investitionskosten, als auch bei den Betriebskosten.

Daher fallen unter die erstattungsfähigen Betriebskosten alle Kosten, mit Ausnahme der Abschreibungen. Der Baukostenzuschuss wird ebenfalls analog der vorbezeichneten Vorgehensweise aufgelöst und kostenmindernd in der Gebührenberechnung berücksichtigt.

### **III. Gebührenbedarf**

Die Flächenanteile ergeben sich aus den tatsächlich bebauten und befestigten Flächen. Hier wird aufgrund von Bautätigkeiten in den Wohn- und Gewerbegebieten eine stetige Steigerung angenommen. Gegenüber den Planzahlen des Jahres 2018 wird eine Zunahme um rd. 28.000 m<sup>2</sup> kalkuliert. Dies entspricht dem Niveau des letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahres 2017.

### **IV. Benutzungsgebühr**

Aus der Multiplikation der Flächenanteile und des Entgelts ergibt sich die Benutzungsgebühr. Da die Aufwendungen vollständig gedeckt werden, ist keine Anhebung des Entgeltes erforderlich.

### **V. Betriebsergebnis ohne Gebührenaussgleich Vorjahre**

Die Differenz aus dem Gebührenbedarf und der Benutzungsgebühr ergibt einen Jahresverlust von - 4.776 €.

### **VI. Gebührenaussgleich Vorjahre**

Um ein ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen, wird dieser Verlust durch Gebührenüberhänge aus den Vorjahren gedeckt. Es verbleibt ein restlicher Gebührenüberhang über 16.519 €, der vorgetragen wird. Eine weitere Inanspruchnahme ist aufgrund der Kostensituation nicht erforderlich.

### **VII. Betriebsergebnis**

Nach den kommunalabgaberechtlichen Vorgaben des NKAG wird in der Gebührenbedarfsberechnung 2019 eine vollständige Kostendeckung erreicht.

### **Gleichstellungspolitische Auswirkungen:**

keine

15.11.2018 Entgelte NW